NEUCAD®

WIR GEBEN IHREM GEBÄUDE ... PROFIL

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Vertragsschluss

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt anlog für Änderungen dieser Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten.

2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragsnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.

5. Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

II. Preise

1. Die vereinbarten und in der Bestellung angegebenen Preise gelten bis zur Auslieferung der bestellten Liefermenge. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich diese Preise ab Werk.

2. Sollte der Lieferant wegen veränderter Marktverhältnisse seine Listenpreise reduzieren bzw. seine Rabatte erhöhen, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Preisvorteile auch bei laufenden Aufträgen für uns unaufgefordert wirksam zu machen.

III. Rechnungserteilung und Zahlung

1. Die Rechnungen des Lieferanten sind uns in prüffähiger Form unter Angabe der Bestellnummer, Bestelldatum, Identnummer, Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 3351/83 etc. vorzulegen. Bei Fehlen vorgenannter Bestandteile sind wir berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Die Zahlungsfristen rechnen sich grundsätzlich ab Vorlage der unbeanstandeten Rechnung und erfolgtem Wareneingang.

2. Die Mehrwertsteuer ist entsprechend den steuerlichen Vorschriften auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

3. Bei eventueller Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der betroffenen Rechnungen nach dem tatsächlichen Liefertermin. Der Lieferant kann Rechte und Pflichten aus den mit uns geschlossenen Verträgen ohne vorherige Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines branchenüblich ausgestalteten verlängerten Eigentumsvorbehalts. Leistungen unsererseits an den Lieferant oder den Dritten haben für uns befreiende Wirkung.

4. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl jeweils 14 Tage nach Lieferung und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto, oder innerhalb 30 Tagen rein netto ohne Abzug.

5. Wir sind berechtigt, diskontfähige Akzepte in Zahlung zu geben, ebenso zur Wahl der Scheck-Wechsel-Zahlung. Zahlungen erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch uns. Wir sind berechtigt, mit Gegenansprüchen jeder Art aufzurechnen und zwar auch dann, wenn Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart wird. Bei Eigentumsvorbehalten des Lieferanten geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der Bezahlung auf uns über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen, auch solche von Unterlieferanten des Lieferanten.

IV. Lieferung

1. Erfüllungsort von Leistungen des Lieferanten ist stets die in unseren Auftragsschreiben genannte Empfangsstelle, unabhängig davon, ob mit dem Lieferanten frachtfreie oder „ab Werk"-Lieferung vereinbart ist.

2. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Empfangsstelle, auch wenn wir den Transport in eigener Regie und/oder die Transportversicherung übernehmen.

3. Versandpapiere sind der Empfangsstelle unter Angabe der Bestellnummer, Bestelldatum, Identnummer etc. zuzusenden. Fehlen dieser Angaben oder gehen diese nicht rechtzeitig, spätestens bei Warenlieferung bei uns ein, so gehen alle dadurch eventuell entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

4. Wesentlicher Bestandteil unseres Auftrages ist die jeweilige Erstellung einer ordnungsgemäßen Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 3351/83. Von uns abgezeichnete Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbescheinigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Auftrages.

5. Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3% der im Auftrag angegebenen Mengen zulässig. Bei Nichtbeachtung ist der Lieferant verpflichtet, die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und uns den aus der Überlieferung eventuell entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. Eine Vergütung der Verpackung wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt.

7. Soweit die Preise nach Gewicht vereinbart sind, sind die bahnamtlich zu ermittelnden Gewichte maßgeblich. Die jeweiligen Wiegebescheinigungen sind uns zusammen mit Rechnung und Lieferschein vorzulegen.

8. Die Lieferware ist so zu verpacken, dass Transportkosten vermieden werden. Es dürfen nur anerkannt umweltfreundlichen Verpackungsmaterialien verwendet werden. Einwegverpackungen sind tunlichst zu vermeiden.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle offenkundigen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Dies gilt auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

2. Zeichnungen, Schablonen, Modelle und dergleichen sind unser geistiges Eigentum. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte zwecks Vertragserfüllung weitergegeben werden. Die überlassenen Gegenstände sind vom Lieferant mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und als solches getrennt zu lagern, sowie gegen Verlust zu sichern und einsatzbereit zu halten. Bei Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Die vorgenannten Fertigungsmittel müssen sich zum Zeitpunkt der Rückgabe an uns im gleichen Zustand befinden wie bei der Übernahme. Sie dürfen nur für die vertraulich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur hierfür zugänglich gemacht werden.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Der Lieferant wie auch dessen Unterlieferanten sind den Vorschriften des Datenschutzgesetzes unterworfen.

VI. Termine und Lieferverzug

1. Die vereinbarten oder durch Abruf festgelegten Anliefertermine sind verbindlich. Ihre Überschreitung setzt den Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Nach Setzen einer Nachfrist von 10 Arbeitstagen sind wir auch ohne ausdrückliche Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Leistung. Bei „ab Werk"-Vereinbarungen hat der Lieferant die Leistung unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Transport rechtzeitig bereitzustellen.

3. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

4. Bei der Höhe des Schadenersatzes sind Treu und Glauben, die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferant, Art und Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferant angemessen zu berücksichtigen.

5. Ist anstatt eines Liefertermins eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum des Bestellschreibens.

6. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.

7. Ein Leistungsvorbehalt der Selbstbelieferung des Lieferanten wird nicht anerkannt.

8. Bei Überschreitung des vereinbarten Anliefertermins können wir auch die vom Lieferant noch nicht erbrachten Leistung selbst durchführen oder durch einen Dritten zu Lasten des Lieferant durchführen lassen, soweit die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung umfasst auch die zusätzlichen Kosten für Deckungskäufe.

9. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat der Lieferant uns dies unter Abgabe der Gründe und des neuen Liefertermins sofort schriftlich mitzuteilen.

10. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung nicht berührt.

11. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf mögliche Schadenersatzansprüche.

12. Mit der Annahme eines Teils der gelieferten Ware verliert sich nicht das Recht, hinsichtlich verspäteter Restlieferung und Nichteinhaltung dieser Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir können in oben genannten Fällen höherer Gewalt, die von uns nicht zu vertreten sind und die zu einer Verringerung des Verbrauchs oder der Absatzmöglichkeit führen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

VIII. Qualität und Dokumentation

1. Die Einhaltung der am Tage der Lieferung gültigen DIN-Normen, den jeweils vorliegenden „Technischen Lieferbedingungen", des neuesten Standes der Technik, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie sonstiger Bestimmungen der Fachverbände, wie auch nationaler und internationaler gesetzlicher Auflagen wird vom Lieferant ausdrücklich zugesichert. Änderungen an den Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen dem Lieferant und uns nicht fest vereinbart, so sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

3. Bei den technischen Unterlagen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher, und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben.

4. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

5. Soweit in den bestellten Waren und Materialien Stoffe enthalten sind, die umweltgefährdend sein können und sogar die Einhaltung besonderer Sicherheitsregeln erfordern, sind wir darüber ausdrücklich zu informieren und jeder Lieferung und Rechnung ist ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Im Interesse einer umweltschonenden Fertigung in unserem Hause ist der Lieferant angehalten nur entsprechende umweltfreundliche Stoffe einzusetzen.

IX. Gewährleistung

1. Mängel der Lieferung haben wir, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Entspricht die gelieferte Ware nicht dem Auftrag, wie den zugesicherten Eigenschaften, oder weist sie Mängel auf, hat der Lieferant unbeschadet seiner gesetzlichen Verpflichtungen auf unser Verlangen den vertragsgerechten Zustand unverzüglich und kostenfrei unter Übernahme aller Nebenkosten herzustellen bzw. durch einwandfreie Teile zu ersetzen. Eine Nachbesserung kommt nur insoweit in Betracht, als uns die Annahme ausgebesserter Teile zumutbar ist. Rücksendungen beanstandeter Lieferungen und Teilmengen hiervon erfolgen zu Lasten des Lieferanten unter gleichzeitiger Belastung des Warenwertes der Retoure an den Lieferanten.

3. Die Gewährleistung erstreckt sich auf die Teile von Zulieferanten des Lieferanten, sofern diese in den Liefergegenstand eingebaut werden.

4. Unabhängig davon, ob wir vom Lieferanten die Anfertigung von Prüf- und Übereinstimmungszertifikaten fordern oder auch nicht, beschränken wir unsere Wareneingangskontrolle auf Stichproben, ohne dass hieraus der Lieferant Rechte aus §§ 377, 378 HGB herleiten kann.

5. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

6. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß § 9.1 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, können wir über die Regelung in § 9.2 hinaus nur dann Schadenersatz für Mehraufwendungen verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist § 6.4 zu beachten.

7. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8. Sämtliche durch berechtigte Gewährleistungsansprüche entstandenen Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Nebenkosten sind sämtliche in Zusammenhang mit der Nachbesserung entstandenen Brutto-Kosten, z.B. Kosten für Transport, Ein- und Ausbau, Handling etc.

9. Erteilen wir an geeignete Spezialfirmen Planungs- und Beratungsaufträge, so wird der Lieferant bei eventuell auftretenden Schäden, die auf unzulängliche Planung zurückzuführen sind, Schadenersatz leisten und sich nicht auf Freizeichnung für Folgeschäden berufen.

10. Die Gewährleistungsfrist ist bis zur erfolgreichen Nachbesserung gehemmt, wobei der Nachbesserungsversuch falls überhaupt von uns zugelassen, auf eine einmalige Aktion begrenzt bleibt. Müssen im Rahmen der Gewährleistungs-verpflichtungen Komponenten oder Teile ausgetauscht werden, so entstehen die Gewährleistungsansprüche und -fristigkeiten hinsichtlich dieser Teile in vollem Anspruch erneut. Bei Teilen von Komponenten beziehen sich diese auf die ausgetauschten Teile.

X. Haftung
1. Soweit nicht schon an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant verpflichtet, für Schäden, die uns durch fehlerhafte Lieferung, Verletzung behördlicher Sicherungsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen Rechtsgründen entstehen, zu haften.

2. Wird uns auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischen Recht in Anspruch genommen, so tritt der Lieferant gegenüber uns insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

XI. Produkthaftung
1. Die an uns zu liefernde Ware wird zur Herstellung der unterschiedlichsten Erzeugnisse verwendet, die teilweise weltweit vertrieben werden. Der Lieferant hat seine Produkte einer strengen Ausgangskontrolle zu unterziehen und ist für fehlerfreie Beschaffenheit und Funktion der Liefergegenstände voll verantwortlich, unabhängig etwaiger Eingangskontrollen in unserem Werk. Diese entlasten den Lieferant in keinster Weise.

2. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen Produktfehlern frei, soweit der Lieferant für den Fehler haftet. Dies umfasst auch den Ersatz der Kosten einer Rechtsverteidigung.

3. Bei Schadenersatzansprüchen gegen uns als Hersteller eines weiteren Produktes, deren Ursachen in dem Zulieferteil bzw. in der Leistung des Lieferant zu finden sind, kann sich der Lieferant nicht unter Hinweis auf Verjährungsfristen von der Regressmaßnahme befreien, solange unsere Verjährungsfristen nicht wirksam sind.

4. Der Lieferant hat sich gegen derartige Produkthaftungsrisiken ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen den Versicherungsnachweis zu erbringen.

5. Sind wir wegen eines Fehlers, für welchen der Liefergegenstand des Lieferant ursächlich ist, zum Rückruf verpflichtet oder zur Durchführung rückrufvergleichbarer Aktionen, so ist der Lieferant zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet. Sind diese Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5 und 6
des Produkthaftungsgesetzes entsprechend Anwendung. Der Lieferant verpflichtet sich auch insoweit zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Produkthaftpflichtversicherung). Der Abschluss einer solchen Versicherung ist uns auf dessen Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

XII. Kündigung
Wir können den Auftrag jederzeit vor Abnahme der Ware schriftlich annullieren. In diesem Fall kann der Lieferant den Ersatz seiner bis zur Annullierung entstandenen Aufwendungen verlangen, sofern er die Ware nicht anderweitig verwenden oder veräußern kann. Im Falle einer vom Lieferant zu vertretenden Annullierung ist der Ersatz auf Aufwendungen ausgeschlossen, soweit die bis zur Annullierung erbrachten Leistungen für uns wertlos sind. Ersatz für entgangenen Gewinn ist grundsätzlich ausgeschlossen.

XIII. Sonstiges
1. Das Einschalten von Subunternehmen seitens des Lieferanten bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Alle Ansprüche und Rechte des Lieferanten gegen uns verjähren spätestens ein Jahr nach der Lieferung, Teillieferung oder Leistung, sofern diese nicht vor Ablauf dieser Fristen gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Jede Änderung und Ergänzung der Bestellung bedarf in ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch unseren Einkauf.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen eventuellen Forderungen und Rechten des Vorlieferanten voll und ganz freizustellen.

5. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen. Im Übrigen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

6. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.

7. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder unvollständig sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine aus vernünftiger, objektiver Sicht für beide Vertragsseiten zu einem angemessenen Interessenausgleich führende Regelung.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Westerburg/Westerwald.

XIII. Es gilt deutsches Recht
Soweit der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist die Anwendung des einheitlichen Kaufgesetzes ausgeschlossen.